

Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH

<i>Einbringer/in</i> 60.2 Stadtbauamt/Abteilung Stadtentwicklung/Untere Denkmalschutzbehörde	<i>Datum</i> 22.09.2025
--	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	22.09.2025	Ö
Ausschuss für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit (BuK)	Beratung	23.09.2025	Ö
Hauptausschuss (HA)	Beratung	29.09.2025	Ö
Senat (S)	Beratung	01.10.2025	N
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	13.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Unter dem Vorbehalt der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der 2. Änderung vom 13.06.2025 und 18.07.2025 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald beauftragt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Oberbürgermeister

- das kommunale Verkehrsunternehmen Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 auf der Grundlage von § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV direkt mit der Erbringung von Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach Maßgabe der Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG) für den Leistungszeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2025, einschließlich erfolgter zwischenzeitlicher Änderungen (z.B. aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft BV-V/07/0465-01 vom 08.11.2021 über die Attraktivitätssteigerung des ÖPNV 2022+) zu beauftragen, um eine Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Jahr 2026 zu gewährleisten.
- die Vergabe von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf dem Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für den Zeitraum 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2036 an das kommunale Verkehrsunternehmen Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH vorzubereiten, indem die Verwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die erforderlichen Vorinformationen zur beabsichtigten Vergabe bis zum 1. Januar 2026 im Amtsblatt der Europäischen

Union veröffentlicht und einen neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH erarbeitet.

Sachdarstellung

I. Leistungszeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2025

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) ist Aufgabenträger für den sonstigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) i.S.v. § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V auf dem Stadtgebiet. Diese Aufgabe wurde der UHGW vom Landkreis Vorpommern Greifswald (Landkreis) auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V erstmals im November 2013 übertragen. Zu diesem Zweck haben der Landkreis und die UHGW eine öffentliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers geschlossen, auf Basis der die UHGW die Aufgabe der zuständigen örtlichen Behörde i.S.d. Verordnung (EG) 1370/2007 übernommen hat.

Die UHGW hat zum 1. Januar 2016 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) an die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG) vergeben, aufgrund dessen die VBG die Verkehrsdienste auf dem Stadtgebiet als interner Betreiber i.S.d. Verordnung (EG) 1370/2007 erbringt. Die Laufzeit des öDA endet am 31. Dezember 2025.

II. Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers zwischen UHGW und Landkreis

Die UHGW und der Landkreis verhandelten seit Beginn des Jahres 2023 über die Fortführung der öffentlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers. Bezüglich des Inhalts der Verhandlungen wird auf die Sachverhaltsdarstellung aus der Beschlussvorlage zum Beschluss BV-V/08/0077-01, Abschnitt „IV. Verhandlung zur Anpassung und Fortführung des öR Vertrags“ verwiesen. Am 11. Dezember 2024 hat die Greifswalder Bürgerschaft dem 2. Änderungsvertrag zu der öffentlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers zwischen der UHGW und dem Landkreis zugestimmt (Beschluss der Greifswalder Bürgerschaft BV-V/08/0077-01 – Anlage 1). Gegenstand dieses 2. Änderungsvertrags ist u.a., dass die Aufgabenträgerschaft auch für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2026 bei der UHGW verbleiben soll.

Am 27. Dezember 2024 hat auch der Kreistag des Landkreises dem Abschluss des 2. Änderungsvertrags zugestimmt. Gegenwärtig befindet sich der Vertrag zur rechtsaufsichtlichen Prüfung und Genehmigung beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

III. Leistungszeitraum ab 1. Januar 2026

Die VBG ist das kommunale Verkehrsunternehmen der UHGW. Die UHGW hält mittelbar über die Stadtwerke Greifswald GmbH sämtliche Anteile an der VBG. Vor diesem Hintergrund liegen die Voraussetzungen einer sogenannten Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB vor. Die UHGW kann die VBG direkt, d.h. ohne eine europaweite Ausschreibung, mit der Erbringung von Verkehrsleistungen beauftragen.

Bei der Vergabe der Verkehrsleistungen müssen die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (Verordnung 1370/2007) eingehalten werden. Dazu gehört auch die Vorgabe aus Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007, wonach jede zuständige Behörde spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe die in der Bestimmung aufgeführten Vorinformationen über die beabsichtigte Vergabe im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen muss. Die UHGW ist zuständige Behörde im Sinne der Verordnung.

Diese Frist konnte im Hinblick auf den erforderlichen Leistungsbeginn am 1. Januar 2026 im

Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung über den o.g. Änderungsvertrag von vornherein nicht eingehalten werden.

IV. Aufrechterhaltung des ÖPNV in Greifswald im Jahr 2026

Nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV/§ 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO kann ein öffentlicher Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind (sogenannte Dringlichkeitsvergabe).

Die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber dabei grundsätzlich nicht zuzurechnen sein. Als zwingende und dringliche Gründe im o.g. Sinne kommen nur akute Gefahrensituationen in Betracht. Im Zusammenhang mit Verkehrsleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge besteht die Gefahrensituation darin, dass der Betrieb – sollte eine Dringlichkeitsvergabe nicht erfolgen – unterbrochen wird. Dabei ist für den Bereich der Daseinsvorsorge anerkannt, dass die Dringlichkeit auch aus Umständen resultieren kann, die der Auftraggeber zu verantworten hat. Für Vergaben von Verkehrsleistungen im ÖPNV tritt der Aspekt der Zurechenbarkeit und Vorhersehbarkeit hinter die Notwendigkeit der Kontinuität der Versorgungsleistung zurück.

Die Voraussetzungen der Dringlichkeitsvergabe liegen vor, soweit die UHGW die Verkehrsleistungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Jahr 2026 an die VBG vergibt. Das ist der Fall, weil dringliche, zwingende Gründe es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind. Eine unterbrechungsfreie Aufrechterhaltung des Verkehrsangebots ist nicht möglich, sofern die Leistungen im offenen oder nicht-offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden würden. Insofern sind wettbewerbsschonendere Arten der Ausschreibung nicht ersichtlich.

Der Leistungszeitraum ist dabei auf das Erforderliche zu begrenzen. In Anbetracht der Frist für die Vorinformation (1 Jahr vor der Direktvergabe) erscheint ein Übergangszeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 erforderlich und angemessen. Ab dem 1. Januar 2027 können die Leistungen unter Einhaltung der Frist zur Vorabbekanntmachung vergeben werden.

Inhaltlich kann die Vertragsbeziehung zwischen der UHGW und der VBG derart ausgestaltet werden, dass die VBG die Leistungen nach Maßgabe des öDA mit der Leistungszeit 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2025 erbringt.

V. Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit 10-jähriger Laufzeit ab 1. Januar 2027

Ab dem 1. Januar 2027 kann die UHGW die VBG auf Basis eines neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Laufzeit vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2036 beauftragen. Aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Inhouse-Vergabe (vgl. Abschnitt III.) ist eine Direktbeauftragung möglich. Im Hinblick auf diese Beauftragung müssen die nach der VO (EG) 1370/2007 erforderlichen Vorinformationen bis zum 1. Januar 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Die Inhalte des neuen ödA können durch die Verwaltung der UHGW erarbeitet werden. Dabei berücksichtigt die Verwaltung der UHGW insbesondere den 2. Änderungsvertrag zu der öffentlichen Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers zwischen der UHGW und dem Landkreis, den aktuell gültigen Nahverkehrsplan sowie die sich daraus ergebende Konsolidierung des Liniennetzes. Eine Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über den Abschluss dieses neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrags wird die Verwaltung für die erste Hälfte des Kalenderjahrs 2026 vorbereiten.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2026
Finanzhaushalt	Ja	2026

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	05	54700/ 54110000/54110.40001	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen	1.524.700,00
2	05	54700/41443000/ 41443.00000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden	499.700,00
3	05	54700/44243000/ 44243.00045	Kostenerstattung ÖPNV	1.025.000,00

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2026	499.700,00	499.700,00	- 1.025.000,00
2	2026	499.700,00	0,00	0,00
3	2026	0,00	0,00	+ 1.025.000,00

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1	2026	54700/44243000/44243.00045	1.025.000,00

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Ja
-----------------------------	----

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1	2027 ff.	54700/ 54110000/54110.400 01	jährlich 499.700,00	Erbringung Verkehrsleistung	

Die weiteren finanziellen Auswirkungen für den Leistungszeitraum ab 2027 werden Gegenstand einer separaten Beschlussvorlage zu dem noch zu erarbeitenden öDA (2027 – 2036).

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
X		

Begründung:

Die Fortführung des städtischen ÖPNV über 2025 hinaus leistet einen Beitrag zur Stärkung des Umweltverbundes für eine umweltfreundliche Mobilität. Gleichzeitig kann der Anteil des nichtmotorisierten Individualverkehrs reduziert werden.

Anlage/n

- 1 Entwurf öDA für den Leistungszeitraum 2026 öffentlich
- 2 Beschluss BV-V/08/0077-01 vom 11.12.2024 öffentlich

DIREKTVERGABE

eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über öffentliche Personenverkehrs-
dienste

durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW)
an die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG)

1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026

Präambel

Auf Grundlage der öffentlichen Vereinbarung vom 13.06.2025/ 18.07.2025 [...] zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der UHGW hat der Landkreis gemäß § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V die Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet auf die UHGW – mit Ausnahme der Aufstellung des Nahverkehrsplans – übertragen.

Zu den auf die UHGW übertragenen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNV M-V gehören insbesondere die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Stadtgebiet. Die UHGW ist damit auch für die Finanzierung des lokalen ÖPNV zuständig, sofern er auf Genehmigungen nach dem PBefG beruht. Die UHGW übernimmt die Aufgaben der zuständigen örtlichen Behörde nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007).

Die UHGW ist über die in ihrem alleinigen Anteilseigentum befindliche Stadtwerke Greifswald GmbH mittelbar zu 100 % an der VBG beteiligt. Die VBG betreibt auf dem Gebiet der UHGW das Netz für den städtischen ÖPNV mit Bussen. Die UHGW nimmt in ihrer Rolle als Gesellschafterin der VBG auf deren Leistungsangebot Einfluss. Die VBG ist bis zum 31. Dezember 2025 mit der Durchführung des ÖPNV betraut.

Die UHGW beabsichtigt, die VBG auch nach dem 31. Dezember 2025 mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu betrauen. Sie beabsichtigt, eine Direktvergabe der Verkehrsleistungen auf der Grundlage des § 108 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorzunehmen.

Im Hinblick auf die bei dieser Vergabe einzuhaltenden Fristen kann eine Betrauung erst zum 1. Januar 2027 (Betriebsbeginn) erfolgen. Daher besteht das Erfordernis, dass die UHGW für das Kalenderjahr 2026 Maßnahmen ergreift, um die Aufrechterhaltung des ÖPNV auf dem Stadtgebiet sicherzustellen. Die UHGW hat sich dazu entschlossen, die Verkehrsleistungen im Kalenderjahr 2026 auf Basis von § 108 Abs. 1 GWB bzw. entsprechend § 14 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) an die VBG zu vergeben.

§ 1 Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW) betraut die VBG im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß § 108 Abs. 1 GWB i.V.m. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr auf dem Gebiet der UHGW (betraultes Verkehrsangebot).
- (2) Der personenbeförderungsrechtliche Status der VBG im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

- (3) Die VBG ist verpflichtet, rechtzeitig Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung des betrauten Verkehrsangebots (Wiedererteilungen und Neuanträge) zu stellen. UHGW und VBG sind sich darüber einig, dass aufgrund der besonderen Umstände der Dringlichkeitsvergabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV die Frist aus § 12 Abs. 7 PBefG nicht eingehalten werden kann. Die VBG wird vor diesem Hintergrund entsprechende Genehmigungsanträge schnellstmöglich stellen.

§ 2 Verkehrsleistungen

- (1) Die VBG erbringt während des Betrauungszeitraums Verkehrsleistungen nach Maßgabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen der UHGW und der VBG vom 29. September 2015 mit dem Leistungszeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2025 einschließlich zwischenzeitlicher Fortschreibungen des Verkehrsangebots auf Grundlage von § 4 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.
- (2) Die der VBG auf Basis des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vom 29. September 2015 gewährten Rechte und übertragenen Pflichten bestehen während des Betrauungszeitraums fort.
- (3) Die Finanzierung der VBG erfolgt auf Basis der Regelungen in §§ 9 ff. des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vom 29. September 2015.

§ 3 Betrauungszeitraum

- (1) Dieser Dienstleistungsauftrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026.
- (2) Der Dienstleistungsauftrag endet, wenn die UHGW Einzelpflichten oder Rechte der VBG, die Gegenstand dieses Dienstleistungsauftrags sind, aus zwingenden Gründen (z. B. Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem Dienstleistungsauftrag unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelbestandteile dieses Dienstleistungsauftrags oder Teile von Einzelpflichten, so wird der Dienstleistungsauftrag im Übrigen fortgesetzt, sofern dies den Zielen dieses Dienstleistungsauftrags dient und für die UHGW oder die VBG zumutbar ist. Der Dienstleistungsauftrag endet im Übrigen in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die VBG nicht mehr Inhaberin der Liniengenehmigungen ist.
- (3) Die UHGW hat das Recht, diesen Dienstleistungsauftrag aufzuheben, wenn die Aufgaben nach ÖPNV-G M-V an den Landkreis Vorpommern-Greifswald im Wege der Funktionsnachfolge zurückfallen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Dienstleistungsauftrags unwirksam oder undurchführbar sein (insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder die gewährte Ausschließlichkeit) oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies im Übrigen nicht seine Wirksamkeit. Die UHGW und die VBG verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung zu schaffen, die, soweit wie möglich, dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Dienstleistungsauftrags gewollt worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 4 Verantwortliche Stellen

Der Oberbürgermeister der UHGW benennt die für den Vollzug dieses Dienstleistungsauftrags zuständigen Verwaltungsstellen. Zuständige Stelle bei der VBG ist der Geschäftsführer. Die gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeiten im Verhältnis zwischen der UHGW, der Stadtwerke Greifswald GmbH und der VBG bleiben hiervon unberührt. Sie bleiben maßgeblich für die allgemeine Kontrolle der VBG durch die UHGW.

§ 5 Anlagen

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag zwischen Universitäts- und Hansestadt Greifswald und Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH vom 29. September 2015, einschließlich Anlagen

Greifswald, den _____

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Der Oberbürgermeister

Greifswald, den _____

Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beigeordneter und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Greifswald, den _____

Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH

Geschäftsführer



- Beschluss -

Einbringer

60.2 Stadtbauamt/Abteilung Stadtentwicklung/Untere Denkmalschutzbehörde

Gremium

Bürgerschaft (BS)

Sitzungsdatum

11.12.2024

Ergebnis

Einzelabstimmung

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V

Beschluss:

1. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beauftragt den Oberbürgermeister auf der Grundlage des Angebots des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 10.12.2024 (Anlage 2) einen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V zum 31.12.2025 auf Grundlage von § 3 Abs. 2 des 1. Änderungsvertrages vom 08.11.2018/ 07.12.2018, Bürgerschaftsbeschluss B688-26/18 vom 12.04.2018, abzuschließen. Voraussetzung ist ein Beschluss des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Greifswald, der den Landrat ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

¹Voraussetzung ist ein Beschluss des Kreistages (**oder behelfsweise des Kreisausschusses**) des Landkreises Vorpommern-Greifswald, der den Landrat ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

2. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V zum 31.12.2025 auf Grundlage von § 3 Abs. 2 des 1. Änderungsvertrages vom 08.11.2018/ 07.12.2018, Bürgerschaftsbeschluss B688-26/18 vom 12.04.2018, wenn bis zum 30.12.2024 die Voraussetzungen für einen neuen Vertragsabschluss nach Ziffer 1 nicht vorliegen.

3. Sollte es zu einer Kündigung kommen, dann verfolgt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald trotz Kündigung des vorgenannten Vertrages weiterhin die Zielstellung eines

quantitativ und qualitativ hochwertigen ÖPNV-Angebotes im Stadtgebiet und ist auch weiterhin daran interessiert, die Aufgaben eines Aufgabenträgers für den ÖPNV-Stadtverkehr im Stadtgebiet Greifswald gemäß ÖPNVG-M-V durchzuführen. Daher wird der Oberbürgermeister dazu ermächtigt, mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald 2025 einen etwaigen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V mit Laufzeitbeginn ab 2026 zu verhandeln.

¹⁴ Die anteiligen Ausgleichszahlungen nach §3 (3 b) aus dem Vertragsentwurf sollen vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses (BV-V/08/0043-15) an die Stadtwerke Greifswald GmbH übertragen werden.

5. Der Liniennetzplan soll bereits vor der geplanten Erweiterung (BV—V/07/0582—02) konsolidiert werden, um notwendige Anpassungen (Vgl. Sitzung des Bau- und Klimaausschusses am 29.10. TOP 7) vorzunehmen und Einsparungspotenziale zu nutzen.

6. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bittet den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald (oder behelfsweise den Kreisausschuss) eine Entscheidung über die Vertragsverlängerung noch in diesem Kalenderjahr herbeizuführen.

¹ vom Einbringer übernommener Änderungsantrag von Herrn König

Ergebnis:

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Punkt 1	24	11	0
Punkt 2	20	14	1
Punkt 3	24	12	0
Punkt 4	24	11	1
Punkt 5	18	12	6
Punkt 6	26	10	0

Anlage 1 1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis V-G und der UHGW über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG-MV auf die UHGW vom 08./19.11.2013“ vom 08.11.2018 und 07.12.2018 öffentlich

Anlage 2 2. Änderungsvertrag des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Landkreis V-G und der UHGW über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die UHGW vom 08./19.11.2013 (Entwurfsstand des LK V-G vom 10.12.2024) öffentlich

Anlage 3 Finanzielle Auswirkungen der Kündigung des ör Vertrages nichtöffentlich

Anlage 4 Finanzielle Auswirkungen des Vertragsangebotes des LK V-G vom 10.12.2024 nichtöffentlich

Prof. Dr. Madeleine Tolani
Präsidentin der Bürgerschaft

1. Änderungsvertrag

zum

Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 08./19.11.2013

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald,

vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Sack und seinem ersten Stellvertreter, Herrn Jörg Hasselmann, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald

im Weiteren „Landkreis“ genannt,

und

die Universitäts- und Hansestadt Greifswald,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Stefan Fassbinder und seine erste Stellvertreterin, Frau Jeannette von Busse, Markt, 17489 Greifswald

im Weiteren „Stadt“ genannt,

vereinbaren nach Zustimmung ihrer Beschlussorgane nachfolgende geänderte Fassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 08.11.2013/19.11.2013:

Präambel

(1) Die Stadt ist mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz - LNOG) vom 12. Juli 2010 ab 04.09.2011 große kreisangehörige Stadt. Aufgrund der Funktionsnachfolge nach § 11 Absatz 1 LNOG sind die Aufgaben, für die bis zu ihrer Einkreisung die Stadt aufgrund von § 7 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zuständig war, auf den Landkreis übergegangen.

Die Rechtsfolgen, die sich speziell für den ÖPNV auf dem Stadtgebiet Greifswald (im Weiteren „Stadtgebiet“ genannt) ergeben, sind nach § 12 Absatz 1 LNOG M-V im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen Landkreisen und eingekreisten Städten bis spätestens 30. September 2012 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

(2) Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (ÖPNVG M-V) sieht in § 3 Absatz 3 vor, dass die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV im Sinne von § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes und im Sinne von § 8 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis ist. Die Aufgabenträger können gemäß § 3 Absatz 4

ÖPNVG M-V auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde Aufgaben nach Absatz 3, soweit sie auf das Gebiet der den Antrag stellenden Gemeinde beschränkt sind, dieser übertragen.

§ 1 Gegenstand

(1) Der Landkreis überträgt gemäß § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V die Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet auf die Stadt mit Ausnahme der in Abs. 2 definierten Aufgabe.

(2) Die Aufstellung eines Nahverkehrsplanes gemäß § 7 ÖPNVG M-V erfolgt auch bezüglich des ÖPNV im Stadtgebiet in Zuständigkeit des Landkreises als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V im Einvernehmen mit der Stadt. Die Kosten für den Teil des Nahverkehrsplans, der sich auf das Stadtgebiet der UHGW bezieht, trägt die Stadt selbst.

Die Bürgerschaft der Stadt hat dem Nahverkehrsplan in Bezug auf das Stadtgebiet am 5. Oktober 2017 zugestimmt. Der Kreistag des Landkreises hat den Nahverkehrsplan für den gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald am 16.10.2017 beschlossen. Dieser Nahverkehrsplan bildet eine Rahmenplanung für die Angebotshäufigkeit und die Angebotsqualität mit Umsetzungshorizont innerhalb der zehnjährigen Laufzeit.

(3) Zu den auf die Stadt für das Stadtgebiet übertragenen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 ÖPNVG M-V gehören insbesondere:

- die Planung und Weiterentwicklung des ÖPNV auf der Grundlage des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes und der jeweils gültigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum ÖPNV,
- die Organisation des Stadtverkehrs im Linienverkehr, insbesondere die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch Selbsterbringung der Verkehrsleistung oder Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Durchführung der Verkehrsleistung, inklusive
 - o der Gewährung ausschließlicher Rechte und Erlass allgemeiner Vorschriften nach den Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007, des PBefG und des ÖPNVG M-V,
 - o der Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle,
 - o der Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dem PBefG,
- das Hinwirken auf eine Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen im Interesse eines aufeinander abgestimmten ÖPNV-Angebotes und der Entwicklung und Förderung flächendeckender Verkehrskooperationen (als Verkehrskooperationen gelten insbesondere die tarifliche Zusammenarbeit in Form eines Übergangstarifs oder einer Durchtarifizierung, die Bildung einer Verkehrsgemeinschaft oder die Bildung eines Verkehrs- oder Tarifverbundes),
- die Abstimmung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben mit den anderen Aufgabenträgern, insbesondere auch mit dem Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV im Landkreis außerhalb des Stadtgebietes

- im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben die Funktion als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007.

(4) Eine Änderung des Liniennetzes mit einer Abweichung von mehr als 15 Prozent der Länge des Liniennetzes bedarf des Einvernehmens mit dem Landkreis, soweit sich diese nicht aus dem Nahverkehrsplan ergibt.

§ 2 Finanzierung der Aufgaben des ÖPNV

(1) Die Finanzverantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet obliegt gemäß § 8 Absatz 1 ÖPNVG M-V dem Landkreis als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V. Gleichzeitig ist die Stadt an einem attraktiven ÖPNV-Angebot im Stadtgebiet interessiert. Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine kostenbewusste und effiziente Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung. Deshalb sollen die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten, die trotz der gewährten, unter Absatz 2 genannten Mittel nicht gedeckt werden können, unter Berücksichtigung der vorgenannten Interessen anteilig durch die Stadt und den Landkreis getragen werden. Hierzu dient die in Abs. 4 vereinbarte Zuschusszahlung.

(2) Zur Durchführung von Aufgaben betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet erhält die Stadt bzw. das beauftragte Verkehrsunternehmen Mittel nach § 8 ÖPNVG M-V auf Grund der Aufgabenerfüllung, jeweils direkt vom Land Mecklenburg-Vorpommern bzw., soweit dies nicht möglich ist, den vollen, auf die Stadt entfallenden Anteil über den Landkreis, wie folgt:

- Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz,
- Zuwendungen des Landes für Investitionen für den ÖPNV sowie die Neubeschaffung und die Modernisierung von Fahrzeugen des ÖPNV gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung, Zuwendungen des Landes zum Ausgleich von Kostendeckungsfehlbeträgen, die trotz Verkehrskooperationen bei den Aufgabenträgern oder bei den an der Verkehrskooperation beteiligten Verkehrsunternehmen entstehen, gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung,
- die vollen, auf den ÖPNV in der Stadt entfallenden Zuweisungen des Landes nach dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Zuweisungen für Träger der Schülerbeförderung,
- Ausgleichsleistungen gemäß der §§ 145 bis 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- Ausgleichsleistungen des Landes für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes gemäß der Rechtsverordnung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung in Anwendung des § 64a des Personenbeförderungsgesetzes.

(3) Im Falle des Wegfalls der Vorwegabzüge nach § 18 FAG zahlt der Landkreis an das beauftragte Verkehrsunternehmen über die Stadt einen Betrag in gleicher Höhe wie im letzten Jahr der Zahlung von Vorwegabzügen nach FAG festgesetzt. Die Stadt soll bei einer Novellierung des FAG durch die Übernahme der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V nicht stärker belastet werden als zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrages.

(4) Da die Stadt Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet übernimmt, beteiligt sich der Landkreis zusätzlich ab dem 01.01.2012 zu den in Absatz 2

genannten Finanzierungsmitteln an den Kosten der Aufgabenerfüllung durch die Gewährung einer jährlichen, anteiligen Ausgleichszahlung an die Stadt. Die anteilige Ausgleichszahlung wird bis einschließlich 2025 entsprechend Anlage 1 festgesetzt. Mit der Zahlung der nach diesem Vertrag vereinbarten Zuschusszahlungen und der Durchreichung bzw. Zahlung sämtlicher Mittel nach Absatz 2 sind alle Zahlungsansprüche der Stadt bezogen auf die Aufgabenübertragung nach 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V abgegolten.

(5) Der Landkreis leistet die Ausgleichszahlung gegenüber der Stadt auf der Grundlage von Zahlungsabforderungen der Stadt in Form von zwei Zahlungen jeweils zum 15.06. und 15.12. eines laufenden Jahres.

(6) Der Anspruch der Stadt auf Leistung einer Ausgleichszahlung beginnt nach Neuregelung mit dem für das Jahr 2018 zu zahlenden Betrag.

(7) Die Stadt verpflichtet sich zur stetigen Kontrolle und Nachweis der wirtschaftlichen Angemessenheit der Leistungen des Verkehrsbetriebes Greifswald. Den Nachweis erbringt der Verkehrsbetrieb mit der Vorlage einer jährlichen Trennungsplanung und Trennungsrechnung gemäß des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages.

(8) Die Stadt ist bereit und auf Verlangen des Landkreises verpflichtet, die finanziellen Verhältnisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet gegenüber dem Landkreis offen zu legen. Dazu kann der Landkreis jederzeit Einblick in alle für die Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V relevanten Unterlagen des Verkehrsunternehmens nehmen.

(9) Die Vertragsparteien werden zwei Jahre vor Ablauf des jeweils gültigen öDA die Angemessenheit der Zuschusszahlung gemäß § 2 Abs. 3 für die Laufzeit des darauffolgenden öDA überprüfen und ggf. im gegenseitigen Einvernehmen eine Anpassung des Zuschussbetrages vornehmen.

10) Unabhängig von der in Absatz 8 genannten Frist kann jeder Vertragspartner verlangen, dass über eine Anpassung der Ausgleichszahlung verhandelt wird, wenn

- sich die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen für den ÖPNV, dessen Finanzierung oder die Voraussetzungen des kommunalen Querverbundes wesentlich ändern.
- das Verkehrsangebot in der Stadt wesentlich geändert wird. Als wesentliche Änderung des Verkehrsangebotes ist eine Veränderung anzusehen, bei der das Verkehrsangebot oder eine der Ausgangsbedingungen gegenüber den in Anlage 1 beschriebenen Angebotsparametern um mehr als 15 % im Hinblick auf einen der dort genannten Parameter abweicht.

Bis zu einer Anpassung des Zuschussbetrages ist dieser in der bisherigen Höhe zu gewähren.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

(1) Der geänderte Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Laufzeit des öDA und des Ablaufes der Linienkonzessionen zum 31.12.2025. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist unbenommen.

(4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien auch gegeben, wenn sich zugrunde liegende steuerliche Rahmenbedingungen wesentlich ändern.

(5) Dieser Vertrag sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Landesbehörden, sofern diese nicht einen Verzicht auf das Zustimmungserfordernis erklärt haben.

(6) Mit wirksamer Kündigung dieses Vertrages gehen die auf die Stadt übertragenen Aufgaben wieder auf den Landkreis über, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf. In diesem Fall leben die Rechte und Pflichten der Stadt und des Landkreises, die nach dem LNOG M-V zum Zeitpunkt 4. September 2011 bestanden, unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung, wieder auf.

Das betrifft insbesondere entsprechend der Regelungen des LNOG die Vermögensübertragung der Anteile an der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH an den Landkreis mit Leistung eines angemessenen Wertausgleichs für den Wert zum Zeitpunkt der Beendigung gemäß der zum 4. September 2011 gültigen Regelungen für dessen Bestimmung und die Überleitung bestehender Verträge.

(7) Gerichtsstand ist Greifswald.

(8) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, welche dieser zum Erreichen des gemeinsam verfolgten öffentlichen und wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Letzteres gilt auch für Ergänzungen im Falle von Vertragslücken.

(9) Jede der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Die Anlage 1 ist Vertragsbestandteil.

Greifswald, 08. Nov. 2018


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald


Jeannette von Busse
Beigeordnete und 1. Stellvertreterin des
Oberbürgermeisters

Greifswald, 07.12. 2018


Michael Sack
Landrat des Landkreises
Vorpommern-Greifswald


Jörg Hasselmann
Beigeordneter und 1. Stellvertreter des
Landrates

Anlage 1

Jahr/Laufzeit des öDA	Einwohner	Fahrplankilometer p. a.	Zuschuss Landkreis gemäß § 2 Abs. 2 in €
2012	55.771	942.190	400.000
2013	56.445	983.389	400.000
2014	56.685	955.207	400.000
2015	56.850	958.528	400.000
2016	57.000	976.384	400.000
2017	57.200	980.000	400.000
2018	57.400	980.000	375.000
2019			360.000
2020			345.000
2021			330.000
2022			315.000
2023			300.000
2024			285.000
2025			275.000

2. Änderung des

**öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Vorpommern-Greifswald und der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Übertragung von Aufgaben eines
Aufgabenträgers nach § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf die Universitäts- und Hansestadt Greifswald
vom 08./19.11.2013**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald,
vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Sack, Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald
im Weiteren „Landkreis“ genannt,
und
die Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Stefan Fassbinder, Markt, 17489 Greifswald
im Weiteren „Stadt“ genannt,
vereinbaren nach Zustimmung ihrer Beschlussorgane und vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen
Genehmigung nachfolgende geänderte Fassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom
08.11.2013/19.11.2013 in der Fassung des 1. Änderungsvertrages vom
08.11.2018/07.12.2018:

Präambel

1. Der Landkreis ist in seinem Kreisgebiet gemäß § 3 Abs. 3 des ÖPNVG M-V in Verbindung mit § 8 Abs. 3 PBefG zuständiger ÖPNV-Aufgabenträger und für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV in seinem Gebiet verantwortlich. Ihm obliegt nach dem ÖPNVG M-V ebenso die Finanzverantwortung für den ÖPNV.
2. Die Aufgabenträger können gemäß § 3 Absatz 4 ÖPNVG M-V auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde Aufgaben nach Absatz 3, soweit sie auf das Gebiet der den Antrag stellenden Gemeinde beschränkt sind, dieser übertragen. Der Landkreis hat diese Aufgaben mit Wirkung zum 4.09.2011 mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag von 2013 auf die Stadt übertragen. Auf Grundlage dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2025 die Leistungserbringung aufgrund der Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG 1370/2007) im Auftrag der Stadt durch das mittelbare 100%ige städtische Unternehmen, die Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (im folgenden VBG). Auf Grundlage der gesellschaftsrechtlichen Regelungen kann die UHGW die VBG im Rahmen der Inhouse-Vergabe auch mit neuen Leistungen beauftragen.

3. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen von gesetzlichen Grundlagen und nahverkehrsplanerischen Zielstellungen, Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie das Auslaufen der Linienkonzessionen 2025 bedingen eine Anpassung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.
4. Mit dem Linienverkehr im städtischen ÖPNV wird im Stadtgebiet (Konzessionsgebiet der VBG) auch die Schülerbeförderung als eigene Aufgabe des Landkreises realisiert, die seit Bestehen des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Grund gesetzlicher Änderungen umfassender geworden ist.

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Landkreis überträgt gemäß § 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V die Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet mit Ausnahme des Ortsteiles Riems auf die Stadt.
- (2) Für den Stadtverkehr ist derzeit ein gesetzmäßiger, bedarfsgerechter ÖPNV definiert durch den von der Bürgerschaft der Stadt und vom Kreistag des Landkreises beschlossenen gemeinsamen Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2017 bis 2027. Dieser Nahverkehrsplan bildet eine Rahmenplanung für die Angebotshäufigkeit und die Angebotsqualität mit Umsetzungshorizont innerhalb der zehnjährigen Laufzeit.
- (3) Der vereinbarte Leistungsumfang im Sinne dieses Vertrages umfasst Fahrleistungen auf Linienfahrten mit Bussen nach § 42 PBefG auf der Basis des gemeinsamen Nahverkehrsplanes sowie Leistungen in alternativen Bedienformen im Linienbedarfsverkehr nach §44 PBefG.
- (4) Eine Änderung des Liniennetzes mit einer Abweichung von mehr als 15 Prozent der Länge des Liniennetzes bedarf des Einvernehmens mit dem Landkreis, soweit sich diese nicht aus dem Nahverkehrsplan ergibt.
- (5) Die Überarbeitung und Fortschreibung dieses bestehenden Nahverkehrsplanes gemäß § 7 ÖPNVG M-V erfolgt auch bezüglich des ÖPNV im Stadtgebiet weiterhin in Zuständigkeit des Landkreises als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V im Benehmen und Abstimmung mit der Stadt. Der Landkreis ist verpflichtet, in den Teilen seiner künftigen Nahverkehrspläne, die das Stadtgebiet betreffen, eine bedarfsgerechte, an den Mobilitätsbedürfnissen der Stadtbevölkerung ausgerichtete ÖPNV-Versorgung nach den

Vorgaben in § 2 ÖPNVG M-V festzulegen. Die Kosten für den Teil des Nahverkehrsplans, der sich auf das Stadtgebiet der UHGW bezieht, trägt die Stadt selbst.

- (6) Zu den auf die Stadt für das Stadtgebiet übertragenen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 ÖPNVG M-V gehören insbesondere:
- a. die Planung und Weiterentwicklung des ÖPNV in Umsetzung des jeweils gültigen Nahverkehrsplanes und der jeweils gültigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zum ÖPNV,
 - b. die Organisation des Stadtverkehrs im Linienverkehr und Linienbedarfsverkehr, insbesondere die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch Selbsterbringung der Verkehrsleistung oder Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Durchführung der Verkehrsleistung,
 - c. das Hinwirken auf eine Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen im Interesse eines aufeinander abgestimmten ÖPNV-Angebotes und der Entwicklung und Förderung flächendeckender Verkehrskooperationen (als Verkehrskooperationen gelten insbesondere die tarifliche Zusammenarbeit in Form eines Übergangstarifs oder einer Durchtarifizierung, die Bildung einer Verkehrsgemeinschaft oder die Bildung eines Verkehrs- oder Tarifverbundes),
 - d. die Abstimmung der Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben mit den anderen Aufgabenträgern, insbesondere auch mit dem Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV im Landkreis außerhalb des Stadtgebietes
 - e. im Hinblick auf die übertragenen Aufgaben die Funktion als zuständige Behörde i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 2 Finanzierung der Aufgaben des ÖPNV

- (1) Die Finanzverantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet obliegt gemäß § 8 Absatz 1 ÖPNVG M-V dem Landkreis als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V. Stadt und Landkreis haben ein gemeinsames Interesse an einem attraktiven ÖPNV-Angebot im Stadtgebiet. Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine kostenbewusste und effiziente Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung. Deshalb sollen die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten, die trotz der gewährten, unter Absatz 2 genannten Mittel nicht gedeckt werden können, unter Berücksichtigung der vorgenannten Interessen anteilig durch die Stadt und den Landkreis getragen werden. Hierzu dient die in Abs. 3 vereinbarte Zuschusszahlung.
- (2) Zur Durchführung von Aufgaben betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet erhält die Stadt bzw. das beauftragte Verkehrsunternehmen Mittel nach § 8 ÖPNVG M-V auf Grund der Aufgabenerfüllung, jeweils direkt vom Land Mecklenburg-Vorpommern bzw., soweit dies nicht möglich ist, den vollen, auf die Stadt entfallenden Anteil über den Landkreis, wie folgt:

- Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz,
- Zuwendungen des Landes für Investitionen für den ÖPNV sowie die Neubeschaffung und die Modernisierung von Fahrzeugen des ÖPNV gemäß den gesetzlichen Regelungen im FAG sowie den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung und denen des Kreistages VG, wobei die besonderen Anforderungen an die Fahrzeuge im städtischen ÖPNV zu berücksichtigen sind.
- Zuwendungen des Landes zum Ausgleich von Kostendeckungsfehlbeträgen, die trotz Verkehrskooperationen bei den Aufgabenträgern oder bei den an der Verkehrskooperation beteiligten Verkehrsunternehmen entstehen, gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung,
- Ausgleichsleistungen gemäß der §§ 145 bis 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- Ausgleichsleistungen des Landes für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes gemäß der Rechtsverordnung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung in Anwendung des § 64a des Personenbeförderungsgesetzes
- Fördermittel und Ausgleichsmittel für alternative Bedienformen
- weitere, vom Landkreis als Aufgabenträger des ÖPNV für die Aufgabenerfüllung beim Land MV und Bund einzuwerbende Mittel.

Im ersten Quartal 2024 konnte mit den Stadtwerken Greifswald und der VBG zudem eine Einigung über die zusätzliche Finanzierung der VG-Card und der Pendlerpauschale erzielt werden.

- (3) Da die Stadt Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet übernimmt, beteiligt sich der Landkreis zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Finanzierungsmitteln an den Kosten der Aufgabenerfüllung
- a. durch Zahlung eines jährlichen Betrages von 500 T€ an die VBG über die Stadt (ehemaliger Vorwegabzug aus dem FAG)
 - b. durch die Gewährung einer jährlichen, anteiligen Ausgleichszahlung an die Stadt.
Für das Jahr 2025 beträgt diese 1.000.000,00 Euro.
 - c. Erstmals geltend für das Jahr 2026 erfolgt eine jährliche Erhöhung der Ausgleichszahlung um jeweils 2,5%.

Mit der Zahlung der nach diesem Vertrag vereinbarten Zuschusszahlungen und der Durchreichung bzw. Zahlung sämtlicher Mittel nach Absatz 2 sind alle Zahlungsansprüche der Stadt bezogen auf die Aufgabenübertragung nach 3 Abs. 4 ÖPNVG M-V abgegolten.

- (4) Der Landkreis leistet die Ausgleichszahlungen gegenüber der Stadt auf der Grundlage von Zahlungsabforderungen der Stadt in Form von zwei Zahlungen, die jeweils zum 15.06. und 15.12. eines laufenden Jahres fällig sind.
- (5) Die Stadt verpflichtet sich zur stetigen Kontrolle und Nachweis der wirtschaftlichen Angemessenheit der Leistungen des Verkehrsbetriebes Greifswald. Den Nachweis erbringt der Verkehrsbetrieb mit der Vorlage des testierten Jahresabschlusses und, soweit gesetzlich erforderlich, einer jährlichen Trennungsplanung und Trennungsrechnung.
- (6) Die Stadt ist bereit und auf Verlangen des Landkreises verpflichtet, die finanziellen Verhältnisse bei der Wahrnehmung von Aufgaben eines Aufgabenträgers betreffend den ÖPNV für das Stadtgebiet gegenüber dem Landkreis offen zu legen. Dazu kann der Landkreis jederzeit Einblick in alle für die Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V relevanten Unterlagen des Verkehrsunternehmens verlangen.
- (7) Die Vertragsparteien werden zwei Jahre vor Ablauf des jeweils gültigen öDA die Angemessenheit der Ausgleichszahlung gemäß § 2 Abs. 3 für die Laufzeit des darauffolgenden öDA überprüfen und ggf. im gegenseitigen Einvernehmen eine Anpassung des Zuschussbetrages vornehmen.
- (8) Unabhängig von der in Absatz 8 genannten Frist kann jeder Vertragspartner verlangen, dass über eine Anpassung der Ausgleichszahlung verhandelt wird, wenn
- sich die zugrundeliegenden wirtschaftlichen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen für den ÖPNV, dessen Finanzierung oder die Voraussetzungen des kommunalen Querverbundes wesentlich ändern.
oder
 - sich die Anforderungen in Bezug auf die Einführung alternativer Antriebssysteme (Fahrzeuge und Infrastruktur) ändern
oder
 - das Verkehrsangebot in der Stadt wesentlich geändert wird. Als wesentliche Änderung des Verkehrsangebotes ist eine Veränderung anzusehen, bei der das Verkehrsangebot oder eine Änderung gegenüber den verkehrsplanerischen Zielsetzungen im Nahverkehrsplan um mehr als 15% Fahrleistung abweicht.
- Bis zu einer Anpassung des Zuschussbetrages ist dieser in der vereinbarten Höhe zu gewähren.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der geänderte Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

- (2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der Laufzeit des nachfolgenden öDA und gleichzeitigem Ablauf der Linienkonzessionen zum 31.12.2035. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist unbenommen.
- (4) Das Recht auf außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien auch gegeben, wenn sich zugrundeliegende steuerliche Rahmenbedingungen wesentlich ändern oder keine Einigung der Vertragsparteien über eine Anpassung der Ausgleichszahlungen erzielt werden kann.
- (5) Dieser Vertrag sowie alle Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Landesbehörden, sofern diese nicht einen Verzicht auf das Zustimmungserfordernis erklärt haben.
- (6) Mit wirksamer Kündigung dieses Vertrages gehen die auf die Stadt übertragenen Aufgaben ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung wieder auf den Landkreis über, ohne dass es einer gesonderten Übertragung bedarf. In diesem Fall leben die Rechte und Pflichten der Stadt und des Landkreises, die nach dem LNOG M-V zum Zeitpunkt 4. September 2011 bestanden, unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung, wieder auf.

Das betrifft insbesondere entsprechend der Regelungen des LNOG die Vermögensübertragung der Anteile an der Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH an den Landkreis mit Leistung eines angemessenen Wertausgleichs für den Wert zum Zeitpunkt der Beendigung gemäß der zum 4. September 2011 gültigen Regelungen für dessen Bestimmung und die Überleitung bestehender Verträge.

- (7) Gerichtsstand ist Greifswald.
- (8) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, welche dieser zum Erreichen des gemeinsam verfolgten öffentlichen und wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Letzteres gilt auch für Ergänzungen im Falle von Vertragslücken.

(9) Jede der Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Greifswald, den

gez. Dr. Stefan Fassbinder / Jeannette von Busse

Greifswald, den

gez. Michael Sack / Jörg Hasselmann